

Beschluss Nr. 401/92 vom 01.10.1992
Änderungsbeschluss Nr. 2002/0844 vom 27. 06. 2002
Beschluss-Nr. 2019/0932 vom 14.03.2019

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen

Vorbemerkung

Die wachsende Bedeutung kultureller Initiativen macht eine Förderung durch die Stadt notwendig.

Die öffentliche Hand soll dabei freie, d. h. nicht institutionell gebundene Kulturarbeit nicht voll finanzieren, sondern lediglich Hilfe zur Selbsthilfe gewähren.

Gefördert werden soll grundsätzlich die Vielfalt der Aktivitäten, d. h. nicht nur die traditionelle, sondern auch und gerade die experimentelle Kulturarbeit.

Kultur ist frei; sie muss sich also auch neuen Richtungen öffnen.

Mit der Förderung darf keine Geschmackszensur ausgeübt werden.

Diese Richtlinien können der aktuellen Entwicklung und konkreten Situation entsprechend erweitert und / oder ergänzt werden.

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf öffentlichkeitswirksame Programme und Projekte, nicht jedoch auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Zuschüsse werden gezahlt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden, wenn insbesondere ortsbezogen die Kulturszene belebt und mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird.

1.2. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.

2.2. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat eigene Leistungen zu erbringen und durch Nachweise zu belegen.

- 2.3. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt. Investitionen sollen nicht gefördert werden (ausgenommen die in 4.1. dargestellten).

3. Förderungsverfahren

- 3.1. Die Zuschüsse werden auf Antrag (Formblatt) vom Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt gewährt.
Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der/die Leiter(in) des Kulturbetriebes. Der Werkausschuss für den Kulturbetrieb wird in jeder Sitzung davon unterrichtet. Bei Zuschüssen über 1.533,00 EUR ist vor der Entscheidung die Empfehlung des Werkausschusses für den Kulturbetrieb einzuholen.
Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt der Kulturbetrieb einen Bericht über bewilligte und abgelehnte Anträge vor.
- 3.2. Anträge auf Förderung müssen bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres beim Kulturbetrieb der Stadt vorliegen.
In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch später eingereicht werden.
Im Bedarfsfalle entscheidet hierüber der Werkausschuss für den Kulturbetrieb.
Die nachträgliche Finanzierung von Maßnahmen, Projekten und Programmen ist ausgeschlossen.
- 3.3. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, die in Arnstadt ansässig sind. Eine regelmäßige Förderung von Antragstellern ist nicht vorgesehen.
- 3.4. Der angegebene Förderzeitraum bzw. der Abschluss der Maßnahme kann auf Antrag verlängert werden.
Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.
- 3.5. Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt ein konkret zu benennendes Mitglied des Zusammenschlusses die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadtverwaltung. Davon bleibt eine eventuelle Haftung der übrigen Mitglieder sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.
- 3.6. Nach Abschluss der Maßnahme bzw. spätestens bis zum im Zuwendungsbescheid genannten Termin hat der Zuschussempfänger einen vollständigen Verwendungsnachweis über alle im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
Der Verwendungsnachweis (inkl. Originalbelegen) ist beim Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt vorzulegen.
Erfolgt die Abrechnung zu dem gewährten Zuschuss nach Abschluss des

Projektes nicht bis zum im Zuwendungsbescheid genannten Termin, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Zuwendungsarten

4.1. Institutionelle Förderung

kann beantragt werden von Vereinen, Gruppen und Initiativen, die kontinuierlich tätig sind und deren Arbeit geeignet ist, ihre Mitglieder oder sonstige teilnehmende Personen in die Lage zu versetzen, zur Entwicklung eigener kultureller Betätigung und möglicherweise künstlerischer Entfaltung zu gelangen.

Hierzu zählen:

- Förderung der Professionalisierung der künstlerischen Leitung;
- Zusammenarbeit mit professionellen Künstlern;
- Talentsuche und -förderung, Nachweisförderung;
- kulturelle Aktivitäten mit Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden, Sportvereinen;
- Beschaffung von Materialien zur Veränderung und Ergänzung der Programme;
- Anschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten und anderer für die Ausübung kultureller Tätigkeiten notwendiger Gegenstände;
- Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung traditioneller Künste.

4.2. Projektbezogene Förderungsmaßnahmen

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, öffentliches Interesse erzeugt und vom Inhalt her ästhetische, innovative und /oder soziale Qualität der künstlerischen Aktivitäten vermuten lässt.

Hierzu zählen insbesondere:

- von kulturellen Vereinen, Gruppen oder freien Initiativen geplante Projekte kultureller Art;
- Kulturprogramme von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativgruppen.

4.3. Förderung von Einzelaktivitäten

Im Rahmen der institutionellen sowie der projektbezogenen Förderung können im Einzelfall einzelne Aktivitäten aus den Maßnahmen direkt, d. h. zweckgebunden, bezuschusst werden.

Dies können z. B. Werbemaßnahmen wie Erstellung einer Broschüre oder eines Plakates sein, aber auch Gagen einzelner Künstler.

Diese Kosten sind dann mit den Einnahmen zu saldieren.

5. Bemessungsgrundlagen

- 5.1. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 5.2. Die Bemessung von Zuschüssen richtet sich bei institutioneller Förderung nach der Zahl der Mitglieder, dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen (z. B. Mitgliedsbeiträge) sowie den aufzubringenden Kosten.
- 5.3. Die Bemessung von Zuschüssen bei projektbezogener Förderung soll 50 % der entstehenden Gesamtkosten nicht überschreiten.
Wenn Drittmittel in Anspruch genommen werden können, verringert sich diese Obergrenze entsprechend.
Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. vorrangiges Interesse der Stadt an der Realisierung des Projektes) kann die Obergrenze ausnahmsweise überschritten werden.
- 5.4. Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung im Übrigen gesichert ist.

6. Folgen zweckwidriger Verwendung

- 6.1. Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn:
 - a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt geändert wird.
 - b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- 6.2. Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Ausgaben (ab 5 %) als bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem zusätzliche Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt werden.

Arnstadt, 22.03.2019

Frank Spilling
Bürgermeister